

1. Wir beantragen die Änderung der Förderung in der Beschlussvorlage auf **500,- € pro Semester Lehramt Grundschule (ca. 4000 € insgesamt bei 8 Semester Regelstudienzeit)**
2. Wir beantragen die Änderung der Förderrichtlinie der Stadt Haldensleben. Die Änderungen bzw. Neufassungen sind rot gekennzeichnet.

Förderrichtlinie der Stadt Haldensleben zur Gewährung einer Zuwendung für Lehramtsstudierende **Lehramt an Grundschulen, die nach Abschluss ihres Studiums in der Stadt Haldensleben tätig werden**

I. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

Alle Schülerinnen und Schüler Haldenslebens sollen gleichwertige Bildungschancen erhalten. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die Gewinnung gut ausgebildeter, leistungsfähiger und motivierter Nachwuchstelehrkräfte. Die Richtlinie dient der Förderung von Lehramtsstudierenden, die nach Abschluss des Studiums in der Stadt Haldensleben tätig werden.

Die Richtlinie verfolgt das Ziel einer frühzeitigen regionalen Bindung Studierender und ihre optimale Vorbereitung auf ihre künftige Tätigkeit und damit letztendlich die Gewinnung von Lehrernachwuchs.

Gegenstand der Förderung sind Stipendien für Lehramtsstudierende, die nach Abschluss des Studiums ihren Vorbereitungsdienst in Schulen im Stadtgebiet der Stadt Haldensleben leisten und die sich verpflichten, nach Ablegen der Zweiten Staatsprüfung bzw. der Laufbahnprüfung in der Stadt Haldensleben zu unterrichten.

Die Vergabe der Zuwendungen richtet sich nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, den verfügbaren Haushaltsmitteln und nach diesen Förderbedingungen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Bewilligung auf der Grundlage pflichtgemäßen Ermessens aus dem Haushaltsansatz zur Gewinnung von Nachwuchskräften.

Die Förderung durch ein weiteres Stipendienprogramm ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) in der jeweils gültigen Fassung und durch das „Erasmus+“ Programm der Europäischen Union.

II. Zuwendungsempfänger

In das Stipendienprogramm werden Lehramtsstudierende für das Lehramt an Grundschulen ab dem 1. Fachsemester in folgenden Studiengängen aufgenommen

III. Zuwendungsvoraussetzungen

Stipendien können vergeben werden, wenn die Lehramtsstudierenden mit der Bewerbung für das Stipendium ihre Bereitschaft erklären, nach dem erfolgreichen Studienabschluss ihren Vorbereitungsdienst an Schulen in der Stadt Haldensleben zu leisten und nach erfolgreichem Vorbereitungsdienst als Lehrerin oder Lehrer in der Stadt Haldensleben zu arbeiten. Die Dauer der Verpflichtung in Schulhalbjahren, im Folgenden als Nachbeschäftigungszeit bezeichnet, entspricht dem festgelegten Förderzeitraum.

Die Aufnahme von Stipendiatinnen/Stipendiaten in das Programm erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Wohnort zum Zeitpunkt des Abiturs**
- Studienleistungen, wenn die Förderung nach dem ersten Fachsemester einsetzt.
- persönliche Eignung und Motivation.

Ein Teilzeitstudium und ein Zweitstudium sind förderfähig.

IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten werden wie folgt gefördert:

- In Form einer materiellen Förderung erhalten die Zuwendungsempfänger einen nicht rückzahlbaren Zuschuss als Pauschalfinanzierung während des Studiums für die Dauer der Regelstudienzeit in Höhe von **500,00 Euro je Semester**,
- durch Vermittlung individueller Ansprechpartner in der Stadt Haldensleben,
- durch Praxismöglichkeiten und Vernetzungsangebote in der Stadt Haldensleben.

Der mögliche Förderzeitraum für die materielle Förderung beginnt mit dem 1. Fachsemester und endet mit dem Ablauf der Regelstudienzeit, bei einem vorfristigen Abschluss des Studiums mit der Beendigung des Studiums. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen der individuelle Förderzeitraum um ein Semester verlängert werden. Sofern der Stipendiat bereits einen Teil des Studiums absolviert hat, verkürzt sich der Förderzeitraum entsprechend. Eine rückwirkende Zahlung ist ausgeschlossen.

V. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Das Stipendium wird ab Beginn des Bewilligungszeitraums gewährt.

VI. Verfahren

Zuständige Stellen

- a) Der Hauptausschuss der Stadt Haldensleben entscheidet über die Aufnahme in das Stipendienprogramm.
- b) Für die materielle Förderung nach Ziffer IV dieser Förderrichtlinie ist die Stadt Haldensleben Bewilligungsstelle.
- c) Die ideelle Förderung nach Ziffer IV dieser Förderrichtlinie erfolgt durch Kooperationspartner (z. B. Wobau).

Antragsverfahren

Es wird ein zweistufiges Bewerbungsverfahren durchgeführt, welches aus einer schriftlichen Bewerbung und einem Auswahlgespräch besteht. Bestandteile der schriftlichen Bewerbung sind:

- Lebenslauf inklusive eines Motivationsschreibens
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Ggf. Nachweis der bisherigen Studienleistungen
- Nachweis sonstiger Qualifikationen und Praxiserfahrungn

Die Bewerbung ist an die Stadt Haldensleben zu übersenden.

Bewilligung, Auszahlung und Verwendungsnachweisverfahren für die materielle Förderung
Im Falle der Bewilligung des Stipendiums erlässt die Stadt Haldensleben einen Zuwendungsbescheid.

Die Auszahlung erfolgt ohne gesonderten Antrag **semesterweise** in Abhängigkeit von der Erbringung von Zwischennachweisen in Form des Notenspiegels (Studienverlaufsbescheinigung) vor Beginn eines jeden Semesters. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Aufnahme der Lehrertätigkeit zu erbringen. Er besteht aus:

- einem kurzen Sachbericht über die Stipendiatenzeit und
- einer Kopie des Zeugnisses der Staatsprüfung zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
- einer Kopie des Arbeitsvertrages mit dem Landesschulamt.

VII. Obliegenheiten der Stipendiatinnen/Stipendiaten

Obliegenheiten während des Studiums

Die Stipendiatin/der Stipendiat erklärt sich bereit,

a) das Lehramtsstudium grundsätzlich ohne Unterbrechungen zu betreiben und innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen; Unterbrechungen aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus einem anderen wichtigen Grund berühren diese Verpflichtung nicht.

b) der Stadt Haldensleben unaufgefordert jeweils bis 15. März und bis 15. September eine Immatrikulationsbescheinigung für das Folgesemester und einen Nachweis über den **bisherigen Studienverlauf zu übersenden.**

c) entfällt

Obliegenheiten nach Abschluss des Studiums

Die Stipendiatin/der Stipendiat erklärt sich bereit,

a) spätestens sechs Monate nach Abschluss des Lehramtsstudiums beim Landesschulamt eine form- und fristgerechte Bewerbung zum Vorbereitungsdienst für das gewählte Lehramt nach der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrerämter bei beschränkten Kapazitäten vom 21. Juni 2013 (GVBl. LSA S. 312), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GVBl. LSA S. 248), zu stellen.

b) den Vorbereitungsdienst an Schulen in der Stadt Haldensleben zu absolvieren (**Fakultativ in Abhängigkeit von der Bewerberlage**).

c) zum nächstmöglichen Einstellungstermin nach erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes beim Landesschulamt eine form- und fristgerechte Bewerbung um eine unbefristete Einstellung als Lehrkraft in der Stadt Haldensleben einzureichen, ein entsprechendes Angebot eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses als Lehrkraft anzunehmen und für die vereinbarte Dauer der Nachbeschäftigungszeit in der Stadt Haldensleben tätig zu sein. Unterbrechungen der Nachbeschäftigungszeit durch längere Krankheit über den Entgeltfortzahlungszeitraum hinaus, unbezahlten Urlaub Mutterschutz und Elternzeit, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Nachbeschäftigungszeit.

VIII. Einstellung beziehungsweise Aussetzen der Zahlungen

Die materielle Förderung kann ausgesetzt oder eingestellt werden, wenn

die Stipendiatin/der Stipendiat der festgelegten Nachweis- und Mitwirkungspflicht während der Ausbildung nicht **oder nicht fristgerecht nachkommt.**

Die materielle Förderung wird ausgesetzt, wenn das Lehramtsstudium länger als ein **Semester** aufgrund von Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit oder aus einem anderen wichtigen Grund unterbrochen wird.

IX. Erstattung des Stipendiums

Die materielle Förderung ist grundsätzlich vollständig zu erstatten, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat

- das Lehramtsstudium abbricht oder vom Lehramtsstudium ausgeschlossen wird,
- in nicht förderfähige Studiengänge wechselt,
- die Erste Staatsprüfung beziehungsweise den Bachelor- oder Masterabschluss endgültig nicht besteht,
- die Zweite Staatsprüfung beziehungsweise die Laufbahnprüfung endgültig nicht besteht,
- ein entsprechendes Angebot eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses / Verbeamtung als Lehrkraft in der Stadt Haldensleben nicht annimmt.

Im Falle einer Erstattung kann Ratenzahlung vereinbart werden. Der zu erstattende Betrag ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) jährlich vom Eintritt der Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides an zu verzinsen.

Die materielle Förderung ist grundsätzlich zu dem Anteil zu erstatten, zu dem die Stipendiaten/der Stipendiat die vereinbarte Nachbeschäftigungszeit aus persönlichen Gründen nicht erfüllt.

X. Schlussbestimmungen

Sämtliche Regelungen gelten für Tarifbeschäftigte wie auch für Beamte gleichermaßen. Die Ausbildungsbehörde (LISA) und die Einstellungsbehörde (LSchA) sind von der geschlossenen Vereinbarung umgehend in Kenntnis zu setzen.

Dieser Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Haldensleben, den 22. Juni 2023

Hieber